

BESCHWERDEKAMMERN
DES EUROPÄISCHEN
PATENTAMTS

BOARDS OF APPEAL OF
THE EUROPEAN PATENT
OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS
DE L'OFFICE EUROPEEN
DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [X] An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 17. Februar 1994

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0283/93 - 3.5.2
Anmeldenummer: 87110929.4
Veröffentlichungsnummer: 0258628
IPC: H01H 85/44
Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Baugruppe zum Sichern von elektrischen Leitungen in Verteilern
von Telekommunikationsanlagen

Anmelder:

Siemens Aktiengesellschaft

Einsprechender:

-

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 56

Schlagwort:

"Erfinderische Tätigkeit (ja)"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:



**Europäisches
Patentamt**

**European
Patent Office**

**Office européen
des brevets**

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 0283/93 - 3.5.2

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.2
vom 17. Februar 1994

Beschwerdeführer: Siemens Aktiengesellschaft
Wittelsbacherplatz 2
D - 80333 München (DE)

Vertreter: -

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung 051 des Europäischen Patentamts vom 16. November 1992, mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 87110929.4 aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: E. Persson
Mitglieder: W.J.L. Wheeler
M.R.J. Villemin

Sachverhalt und Anträge

I. Die Beschwerdeführerin (Anmelderin) hat gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung, mit der die europäische Patentanmeldung 87 110 929.4 zurückgewiesen wurde, Beschwerde eingelegt.

II. Nach Lage der Akten war die Prüfungsabteilung der Auffassung, daß die Gegenstände der am 20. Februar 1992 eingereichten Patentansprüche 1 bis 7 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhten. Als Stand der Technik wurde auf folgende Druckschriften verwiesen:

D1: GB-A-2 117 577

D2: FR-A-2 302 582.

III. Die Beschwerdeführerin beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und ein Patent aufgrund folgender Unterlagen zu erteilen:

Beschreibung: Seiten 1 bis 5 wie ursprünglich eingereicht, Seite 6 eingegangen am 20. Februar 1992,

Patentansprüche: Nr. 1 bis 7 eingegangen am 1. Februar 1994,

Zeichnungen: Blatt 1/2 wie ursprünglich eingereicht, Blatt 2/2 eingegangen am 20. Februar 1992.

IV. Der Patentanspruch 1 lautet:

"1. Baugruppe (1) zum Sichern von elektrischen Leitungen in Verteilern von Telekommunikations-, insbesondere Fernsprechanlagen, wobei die an einen Schichtbaustein des

Verteilers anschaltbare Baugruppe (1) mit aneinandergereihten Überspannungsableitern (6) als Querglied gegen Erde und Stromsicherungen (5, 19) als Längsglied bestückt ist, wobei die Stromsicherungen (5, 19) an ihren beiden Polen mit Kontaktteilen (4, 18) kontaktiert sind, von denen das dem zugehörigen Überspannungsableiter (6) benachbarte Kontaktteil (4, 18) mit einem Pol des Überspannungsableiters (6) und dessen anderer Pol mit einem Erdungsvielfach (8) verbunden ist, dadurch gekennzeichnet, daß das Erdungsvielfach (8) mit Federfingern (14) an dem mit einem Schmelzstück (7) versehenen Überspannungsableiter (6) anliegt, daß die Federfinger (14) die Überspannungsableiter (6) bis in die Nähe der zugehörigen Kontaktteile (4, 18) überragen und daß die in der Bewegungsrichtung der Federn bestehenden Abstände zwischen den Kontaktteilen (4, 18) und den Federfingern (14) kleiner sind als die Schmelzstücke (7) dick sind."

Die Patentansprüche 2 bis 7 sind von Patentanspruch 1 abhängig.

- V. Die Beschwerdeführerin hat im wesentlichen vorgebracht, daß es nicht möglich sei, den Stand der Technik gemäß D1 so weit abzuwandeln, daß die Kontaktteile und die Federfinger des Erdungsvielfaches in der gleichen Weise ausgebildet sein könnten, wie in D2. Es sei auch nicht erkennbar, wie der Stand der Technik gemäß D2 abgewandelt werden könne, um Stromsicherungen zu tragen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.

2. Es ist unbestritten, daß eine Baugruppe zum Sichern von elektrischen Leitungen gemäß dem Oberbegriff des Anspruchs 1 aus D1 bekannt ist.
3. Die Baugruppe gemäß Anspruch 1 unterscheidet sich vom Stand der Technik gemäß D1 dadurch:
 - daß die Überspannungsableiter mit einem Schmelzstück versehen sind,
 - daß das Erdungsvielfach mit Federfingern an dem mit einem Schmelzstück versehenen Überspannungsableiter anliegt,
 - daß die Federfinger die Überspannungsableiter bis in die Nähe der zugehörigen Kontaktteile überragen und
 - daß die in der Bewegungsrichtung der Federn bestehenden Abstände zwischen den Kontaktteilen und den Federfingern kleiner sind als die Schmelzstücke dick sind.
- 3.1 Bei zu starker Erwärmung eines Überspannungsableiters schmilzt das Schmelzstück, so daß sich der Federfinger an das Kontaktteil für die Stromsicherung anlegt, wodurch das Kontaktteil unmittelbar geerdet wird.
- 3.2 Ausgehend vom Stand der Technik gemäß D1 kann die der vorliegenden Erfindung zugrunde liegende Aufgabe darin gesehen werden, eine mit Überspannungsableitern und Stromsicherungen bestückte Baugruppe bei geringem Mehraufwand mit einer derartigen Erdungsmöglichkeit auszustatten. Dies ist im Einklang mit der in der vorliegenden Anmeldung angegebenen Aufgabe.

4. D2 offenbart eine Baugruppe zum Sichern von elektrischen Leitungen in Verteilern von Fernsprechanlagen, wobei die Baugruppe mit aneinandergereihten Überspannungsableitern als Querglied gegen Erde bestückt ist. Jeder Überspannungsableiter ist mit einem Schmelzstück versehen. Ein Pol jedes Überspannungsableiters ist mit einem Federfinger eines Erdungsvielfaches verbunden. Der andere Pol ist mit einer Kontaktbahn verbunden. Die Federfinger ragen über die Überspannungsableiter bis in die Nähe von U-förmigen Ausbiegungen der Kontaktbahnen. Die Abstände zwischen den U-förmig gebogenen Bereichen und den Federfingern in der Bewegungsrichtung der Federfinger sind geringer als die Dicke der Schmelzstücke. Bei zu starker Erwärmung eines Überspannungsableiters schmilzt das Schmelzstück, so daß sich der Federfinger an den U-förmig gebogenen Bereich der Kontaktbahn anlegt, wodurch die Kontaktbahn unmittelbar geerdet wird.
- 4.1 Die Prüfungsabteilung hat behauptet, daß die in D2 offenbarte Baugruppe alle Merkmale des kennzeichnenden Teils des vorliegenden Anspruchs 1 aufweise. Aber bei der in D2 offenbarten Baugruppe sind keine Stromsicherungen vorgesehen. Daher können die U-förmigen Ausbiegungen der Kontaktbahnen den im Anspruch 1 genannten Kontaktteilen für die Stromsicherungen nicht entsprechen.
- 4.2 Nach Auffassung der Kammer würde der Fachmann, der die im Absatz 3.2 oben erwähnte Aufgabe zu lösen hat, die aus D2 entnehmbare Lehre heranziehen. Aber eine Übertragung der Lehre von D2 auf die Baugruppe gemäß D1 würde nicht ohne weiteres zum Gegenstand des Anspruchs 1 führen. Umgekehrt würde die Ausstattung der aus D2 bekannten Baugruppe mit Stromsicherungen, wie sie in D1 offenbart sind, ebenfalls nicht zwangsläufig zum Gegenstand des Anspruchs 1 führen. Bei einer naheliegenden Übertragung der Lehre von D2 auf

die Baugruppe gemäß D1 würde der Fachmann einfach die Überspannungsableiter 17 nebst Halterung gemäß Figur 1 von D1 durch die in Figur 2 von D2 gezeigten Teile 1 bis 12 ersetzen.

- 4.3 Um zum Gegenstand des Anspruchs 1 zu gelangen, müßte der Fachmann erst auf die nirgendwo in D1 oder D2 angedeutete Idee kommen, die Stromsicherungskontaktteile auch als Kontakte für die Federfinger des Erdungsvielfaches dienen zu lassen, wodurch die U-förmigen Ausbiegungen der Kontaktbahnen wegfallen können. Nach Meinung der Kammer ist diese Idee nicht an und für sich - ohne Vorkenntnis der vorliegenden Erfindung - naheliegend, zumal die in D1 gezeigten Stromsicherungskontakte nicht ohne weiteres geeignet sind, auch als Kontakte für die in D2 gezeigten Federfinger des Erdungsvielfaches zu dienen, und die in D2 gezeigten U-förmigen Ausbiegungen der Kontaktbahnen nicht ohne weiteres geeignet sind, auch als Kontaktteile für die in D1 gezeigten Stromsicherungen zu dienen.
5. Die Einfachheit der vorliegenden Erfindung bedeutet nicht, daß sie nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht. Vielmehr kann die Einfachheit einer Lösung auf einem stark bearbeiteten Fachgebiet ein Anzeichen für das Vorliegen erfinderischer Tätigkeit sein (vgl. T 106/84, ABl. EPA. 1985, 132 und T 9/86, ABl. EPA, 1988, 12).
6. Die Kammer ist der Auffassung, daß der Gegenstand des vorliegenden Patentanspruchs 1 auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne von Artikel 56 EPÜ beruht. Die Gegenstände der abhängigen Ansprüche 2 bis 7 beruhen ebenfalls auf einer erfinderischen Tätigkeit.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die erste Instanz mit der Anordnung zurückverwiesen, ein Patent gemäß dem Antrag (Absatz III oben) zu erteilen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

M. Kiehl

E. Persson